

**Gebührenordnung  
für die Übernahme radioaktiver Abfälle  
durch die Landessammelstelle**

**Vom 3. Januar 2013**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle Niedersachsen nach § 76 Abs. 4 und 5 der Strahlenschutzverordnung werden eine Grundgebühr in Höhe von 386 Euro und nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die zusätzliche Gebühr beträgt für die Übernahme von

1. festen brennbaren Abfällen	114,35 Euro je kg,
2. festen, nicht brennbaren Abfällen	10 179,00 Euro je 180-l-Presstrommel,
3. flüssigen, brennbaren Abfällen	72,50 Euro je kg,
4. Abklingabfällen	258,00 Euro je 60-l-Kunststoffbehälter,
5. konditionierten Konrad-Containern Typ IV	217 578,00 Euro je Container,
6. konditionierten Konrad-Containern Typ V	314 238,00 Euro je Container.

<sup>2</sup>Mit der Gebühr nach Satz 1 Nr. 2 ist das Bereitstellen der Presstrommel abgegolten.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 beträgt die zusätzliche Gebühr für die Übernahme von

1. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als $1,80 \text{ E} + 07 \text{ Bq}$ und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	82,00 Euro je Strahlungsquelle,
2. Strahlungsquellen in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten und nicht unter Nummer 1 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als $1,65 \text{ E} + 09 \text{ Bq}$ und einer Masse von nicht mehr als 300 kg	82,00 bis 8 000,00 Euro je Strahlungsquelle,
3. Strahlungsquellen in Form von gasförmigen radioaktiven Stoffen oder radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als $1,00 \text{ E} + 06 \text{ Bq}$ und einer Masse von nicht mehr als 3,5 kg	439,00 Euro je Strahlungsquelle,
4. Strahlungsquellen in Form von a) gasförmigen radioaktiven Stoffen oder b) radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, die nicht unter Nummer 3 fallen, mit einer Aktivität von nicht mehr als $8,00 \text{ E} + 07 \text{ Bq}$ ( $\text{Th-232}$ bis $1,00 \text{ E} + 07 \text{ Bq}$ ) und einer Masse von nicht mehr als 250 kg	439,00 bis 25 000,00 Euro je Strahlungsquelle,
5. Bauschutt in Form von festen radioaktiven Stoffen, die gasförmige Bestandteile nicht enthalten, mit einer Aktivität von nicht mehr als $4,00 \text{ E} + 06 \text{ Bq}$ je kg und einer Masse von nicht mehr als 350 kg	56,00 Euro je kg,
6. Bauschutt in Form von radioaktiven Stoffen, bei deren Zerfall radioaktive Gase entstehen, mit einer Aktivität von nicht mehr als $9,00 \text{ E} + 05 \text{ Bq}$ je Behälter und einem Volumen von nicht mehr als 200 Litern	161,30 Euro je Liter,
7. Nicht brennbare Flüssigkeiten, wie Chemieabwässer, biologische Abwässer und kontaminierte Lauge, mit einer Aktivität von nicht mehr als $4,00 \text{ E} + 06 \text{ Bq}$ je kg und einer Masse von nicht mehr als 150 kg	46,20 bis 111,50 Euro je Liter.

<sup>2</sup>Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen nach Satz 1 Nrn. 2, 4 und 7 ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

§ 2

Für die Übernahme radioaktiver Abfälle, die einer besonders aufwändigen Behandlung bedürfen und nicht unter § 1 Abs. 3 fallen, wird abweichend von § 1 Abs. 1 nur die Grundgebühr erhoben; im Übrigen sind Auslagen in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erstatten.

§ 3

Besondere Aufwendungen, die der Landessammelstelle entstehen, weil

1. die angelieferten Abfälle nicht den Bestimmungen der Benutzungsordnung oder den Annahmebedingungen für die Landessammelstelle entsprechen oder
2. die Landessammelstelle Abfälle aus Gründen, welche die oder der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernehmen kann,

sind durch die Gebühren nach § 1 nicht abgegolten; sie sind gesondert als Auslagen zu erstatten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle vom 9. April 2008 (Nds. GVBl. S. 104) außer Kraft.

Hannover, den 3. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

B i r k n e r

Minister